

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 25/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] - F [REDACTED] H. B [REDACTED], Inhaber
Kaufmann Fritz B [REDACTED], H [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Heinrich R [REDACTED], I [REDACTED] über
C [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 11. Mai 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

beschlossen:

Die Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. Wieczorek aus Karlsruhe gegen die Festsetzung der aus der Bundeskasse zu zahlenden Gebühren durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 28. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei.

Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Am 9. Juli 1969 hatte Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] für den Beklagten den Antrag angekündigt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen, und hatte diesen Antrag am 12. August 1969 begründet. Ebenfalls am 9. Juli 1969 hatte er beantragt, dem Beklagten das Armenrecht zu bewilligen. Diesem Antrag hat der Senat durch Beschluß vom 8. Dezember 1969 entsprochen. Drei Tage zuvor hatte der Vorsitzende die Parteien davon unterrichtet, daß der Senat beraten werde, ob die Revision gemäß Art. 1 Nr. 2 des Entlastungsgesetzes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückzuweisen sei, und ihnen Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Durch einstimmigen Beschluß vom 19. Januar 1970 hat der Senat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

- 3 -

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzte bei der Festsetzung der Armenanwaltsgebühren unter entsprechender Ermäßigung der anderen Ansätze nur die halbe Prozeßgebühr fest, weil Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] nach der Bewilligung des Armenrechts keine nach außen sichtbare Tätigkeit mehr entwickelt habe.

Die Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] kann keinen Erfolg haben.

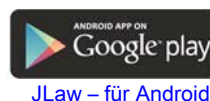
Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem gleichliegenden Falle mit eingehender Begründung entschieden, daß der Armenanwalt nicht die Erstattung der vollen Prozeßgebühr verlangen kann, wenn er nach der Gewährung des Armenrechts keinen Schriftsatz eingereicht hat, der Sachanträge enthält (Beschl. v. 16. Februar 1970 - III ZR 207/68; NJW 1970, 757). Der VIII. Zivilsenat hat durch Beschluß vom 8. April 1970 - VIII ZR 60/68 - inzwischen ebenso entschieden.

Der II. Zivilsenat sieht keinen Anlaß, von dieser Auffassung abzuweichen. Danach ist die vor dem 8. Dezember 1969 von Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] entfaltete Tätigkeit (Ankündigung des Revisionsgegenantrags und dessen Begründung) nach § 32 BRAGebO unbeachtlich, da der Senat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Armenrechtsbewilligung keine Rückwirkung beigelegt hatte.

Liesecke Dr.Schulze Fleck Dr.Bauer Dr.Kellermann